

## **65R – GEWERBE SPECIAL WGV**

Folgende Haftungserweiterungen gelten für alle in der Polizze angeführten Risikoorte innerhalb Österreichs versichert:

### **- GEBÄUDE-VERSICHERUNG**

**Gilt für die Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser, sofern die jeweilige Sparte vertraglich vereinbart ist.**

#### **Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Bei grobfahrlässig herbeigeführten Schäden aus der Leitungswasserversicherung gilt ein Selbstbehalt in der Höhe von EUR 5.000,-- je Schadensfall vereinbart.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

### **- GEBÄUDE-VERSICHERUNG**

**Gilt für die Sparten Feuer und Sturm, sofern zumindest eine davon vertraglich vereinbart ist.**

#### **Entfernen von Bäumen und Masten**

Es gelten die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Versicherungsgrundstück nach einem gemäß der Sparte Feuer oder Sturm versicherten Ereignis (Blitzschlag, Schneedruck, Sturm ...) bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **- GEBÄUDE-VERSICHERUNG**

**Gilt für die Sparte Sturm, sofern sie vertraglich vereinbart ist.**

#### **Schäden durch Raureif und Eisregen**

Es gelten Schäden an den versicherten Sachen durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis sowie durch Eisregen verursachte Schäden, bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **- GEBÄUDE-VERSICHERUNG**

**Gilt für die Sparte Leitungswasser, sofern sie vertraglich vereinbart ist.**

#### **Muffenversatz - Lösen von Rohrverbindungen**

Es gelten die Kosten für die Reparatur von gelösten Rohrverbindungen (Muffenversatz) bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **- SELBSTBEHALT**

#### **Besondere Vereinbarung bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Vertrag**

Für die in dieser Klausel angeführten Erweiterungen findet ein allenfalls vereinbarter und in der Polizze dokumentierter Selbstbehalt KEINE Anwendung.

- **KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT**

In teilweiser Abänderung des Artikels 14 ABS kann diese besondere Vereinbarung (Klausel 65R) von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jährlich jeweils zum 1. Jänner oder zur Hauptfälligkeit des Vertrages gekündigt werden.

Alle anderen Vertragsbestimmungen (Sparten, Klauseln und Bedingungen) sind von dieser Kündigung nicht betroffen.